



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

VI ZR 101/21

vom

7. Dezember 2021

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 2021 durch den Vorsitzenden Richter Seitzers, den Richter Offenloch, die Richterin Müller, den Richter Dr. Allgayer und die Richterin Dr. Linder

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Beiordnung eines Notanwalts zur Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger, vertreten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt, hat gegen das ihm am 1. März 2021 zugestellte Urteil des Landgerichts mit am 31. März 2021 eingegangenen Schriftsatz Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist antragsgemäß mehrmals, zuletzt bis 6. September 2021, verlängert worden.
- 2 Mit Schriftsatz vom 23. August 2021 hat der vom Kläger mandatierte, beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt mitgeteilt, dass er den Kläger nicht mehr vertrete. Mit Schreiben vom 6. September 2021 hat der Kläger beantragt, ihm gemäß § 78b Abs. 1 ZPO einen Notanwalt zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beizuordnen. Hierzu hat er unter anderem ausgeführt, der beim Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt habe ihm mitgeteilt, dass er die Nichtzulassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussicht nicht begründen werde.

II.

3 Der Antrag des Klägers, ihm einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung seiner Rechte beizuordnen, hat keinen Erfolg, § 78b Abs. 1 ZPO.

4 Die Beiordnung eines Notanwalts kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit dem Ziel, einen vom bisherigen Rechtsanwalt als un begründet angesehenen Rechtsbehelf nach den Vorstellungen der Partei zu begründen, nicht verlangt werden (vgl. BGH, Beschlüsse vom 6. Februar 2018 - XI ZR 173/17, juris Rn. 10; vom 23. Januar 2019 - VII ZR 158/18, BauR 2019, 861 Rn. 9; vom 12. Mai 2020 - II ZB 7/20, juris Rn. 7; vom 29. Juni 2021 - VIII ZR 280/19, juris Rn. 1). Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof ist, die Rechtspflege durch eine leistungsfähige und in Revisions sachen besonders qualifizierte Anwaltschaft zu stärken. Die Rechtsuchenden sollen kompetent beraten werden und im Vorfeld von aussichtslosen Rechtsmitteln Abstand nehmen können, was ihnen Kosten erspart. Zugleich soll der Bundesgerichtshof von solchen Rechtsmitteln entlastet werden. Dem liefe es zuwider, wenn eine Partei einen Anspruch darauf hätte, ihre Rechtsansicht gegen die des - auf das Revisionsrecht spezialisierten - Rechtsanwalts durchzusetzen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 23. Januar 2019 - VII ZR 158/18,

BauR 2019, 861 Rn. 9; vom 28. November 2019 - X ZB 6/19, juris Rn. 9; vom 12. Mai 2020 - II ZB 7/20, juris Rn. 7; vom 29. Juni 2021 - VIII ZR 280/19, juris Rn. 1).

Seiters

Offenloch

Müller

Allgayer

Linder

Vorinstanzen:

AG Passau, Entscheidung vom 30.04.2020 - 18 C 72/19 -

LG Passau, Entscheidung vom 25.02.2021 - 3 S 33/20 -